

auf die sie vertraglich und übrigen schon von Gesetzes wegen Anspruch hatten, daß die ausgeführte Arbeit nicht zum Nachteil des Auftraggebers von dritter Seite wegen Übertretung der Bauvorschriften beanstandet werden kann. Und sobald war den Beklagten als Laien nicht zuzumuten, von sich aus über die gesetzwidrige Ausführung der Anlage orientiert zu sein, da es sich um eine baurechtliche Detailvorschrift handelt, die nicht ohne weiteres als bekannt vorausgesetzt werden kann und deren Beobachtung bei der Ausführung der Baute für den Nichtfachmann nur schwer kontrollierbar ist. Vielmehr muß sich in solchen Fällen der Bauherr darauf verlassen können, daß der Architekt die Baute in Übereinstimmung mit den bestehenden Baubestimmungen ausführt und eine beabsichtigte Abweichung davon, die er glaubt verantworten zu können und im Interesse des Auftraggebers für geboten hält, diesem vorher besonders mitteilt. Damit erledigt sich auch der Einwand, die unzulässige Ausführung der Anlage habe anderseits den Interessen der Beklagten gedient, indem sie dadurch Raum und die Kosten der Anbringung von Ständern erspart hätten. An der Ersatzpflicht des Klägers ändert das im Grundsatz nichts, weil eben diese vorteilhaften Folgen durch die schädigenden Wirkungen des klägerischen Vorgehens überwogen werden. Ebenso liegt keine Genehmigung dieses Vorgehens darin, daß die Beklagten die Ausführung der Anlage überwacht und ihr zugestimmt hatten. Ihren gesetzwidrigen Zustand haben sie damit noch nicht gebilligt; dies würde vielmehr nach dem Gesagten voraussetzen, daß der Kläger sie auf diesen Zustand und seine möglichen Folgen besonders aufmerksam gemacht hätte. Damit steht seine Schadenersatzpflicht im Grundsatz fest. Der Höhe nach aber wird der vorinstanzlich zugewillte Schadensbetrag vom Kläger nicht angefochten, und die Berufung erweist sich damit als unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und demgemäß das Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Oktober 1910 in allen Teilen bestätigt.

**8. Urteil vom 10. März 1911 in Sachen
Aktiengesellschaft des « Annuaire du commerce Didot-Bottin »,
Kl. u. Ber.=Kl., gegen Louis Calame Fils & Cie.,
Bekl. u. Ber.=Bekl.**

Kompetenz des Berufsrichters gemäss Art. 62 u. 61 OG. — Schutz ausländischer Firmen in der Schweiz auf Grund ihrer rechtsgültigen ausländischen Eintragung (Art. 2 und 8 der internat. Konv. zum Schutze des gewerbl. Eigentums). — Bedeutung des « unbefugten Gebrauchs » einer Firma, gemäss Art. 876 Abs. 2 OR; Nichtzutreffen dieser Bestimmung. — Firmenschutz aus Art. 50 OR: Illoyale Konkurrenz, begangen durch Verwendung, als Warenzeichen eines charakteristischen Bestandteils einer fremden Firma, speziell eines darin enthaltenen Personennamens. Frage der Umwandlung eines ursprünglichen Personennamens in eine Sachbezeichnung. Mangelnder Nachweis des hiefür massgebenden Sprachgebrauchs mit Bezug auf die angebliche Verwendung des Namens « Bottin », zur allgemeinen Bezeichnung eines « Adressbuchs ». — Verbot der widerrechtlichen Verwendung des fraglichen Personennamens, bei blosser Möglichkeit einer daraus resultierenden Schädigung des Berechtigten. Strafandrohung für den Uebertretungsfall? — Publikation des Urteils?

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Prozeßlage:

A. — Durch Urteil vom 7. Oktober 1910 hat der Appellationshof des Kantons Bern (II. Zivilkammer) die Klägerin sowohl mit ihren Beweisbeschwerden, als auch mit ihren Klagebegehren (vergl. Fakt B) abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen:

I. Es sei der kantonale Entscheid in der Weise vollständig abzuändern, daß der Aktiengesellschaft des « Annuaire du commerce Didot-Bottin » ihre Begehren zugesprochen werden, dahin lautend:

1. Die Beklagte sei nicht berechtigt, ein sog. Adressbuch « Bottin complet de l'Industrie horlogère », oder mit dem erwähnten Namen « Bottin », sei es allein, sei es in Ber-

bindung mit andern Bezeichnungen, irgend welche andere Publikationen oder dergleichen herauszugeben, anzubieten, in den Verkehr zu bringen oder zu verteilen.

2. Die Beklagte habe die im Rechtsbegehren 1 näher spezifizierten Handlungen zu unterlassen unter Androhung der in § 390 (event. 391) CP vorgesehenen Folgen.
3. Es sei der Name « Bottin » auf den bei der Beklagten noch beanstandeten Werken (annuaire, prospectus, etc.) auf eine durch das Gericht festzusetzende Weise zu vernichten oder auszumergen.
4. Es sei das die Beklagte kondemnierende Urteil auf Kosten von wem Rechtsens zu veröffentlichen und das Gericht habe die Modalitäten dieser Publikation des Entscheides gut-scheinend festzusetzen.

II. Eventuell sei das kantonale Urteil vom 7. Oktober 1910 aufzuheben und seien die Akten zur Vervollständigung und zu neuer Entscheidung gemäß Art. 82 OG an das kantonale Gericht zurückzuweisen, in dem Sinne, daß die ... (näher bezeichneten) ... Tatsachen (soweit von der Gegenpartei bestritten) mit den angerufenen und angebotenen Beweismitteln festgestellt werden.

C. — In der bundesgerichtlichen Verhandlung vom 4. März 1911 hat der Vertreter der Klägerin die schriftlich gestellten Berufungsbegehren wiederholt. Der Vertreter der Beklagten ist (nachdem er zuvor ein Gesuch um Verschiebung der Verhandlung gestellt hatte, dem jedoch nicht entsprochen werden konnte) zur Tagfahrt wegen Erkrankung nicht erschienen; dagegen hat er unter Hinweis auf Art. 74 Abs. 3 OG in einer schriftlichen Eingabe auf Bestätigung des kantonalen Urteils angetragen.

Die am 4. März begonnene Beratung des Gerichtes hat zur Verschiebung des Abspruches auf den heutigen Termin geführt; —

in Erwägung:

1. — Die Klägerin, die unter der Firma « Société anonyme de l'Annuaire du Commerce Didot-Bottin » als Aktiengesellschaft mit Sitz in Paris seit 1881 im dortigen Handelsregister eingetragen ist, verlegt ein jährlich herausgegebenes Adreßbuch, den « Annuaire-Almanach du commerce, de l'industrie, de la » magistrature et de l'administration ou Almanach des

» 1,500,000 adresses de Paris, des Départements, des Colonies et de l'Etranger Didot-Bottin. » Dieses Adreßbuch besteht aus 5 Bänden, welche enthalten: Band I und II die Adressen von Paris; Band III die Adressen der französischen Departemente; Band IV die Adressen der französischen Kolonien und Länder unter französischem Protektorat sowie des Auslandes; Band V, als sog. Luxusausgabe mit dem Titel « Bottin-Mondain », die « adresses mondaines » von Paris nebst verschiedenartigen Angaben, die dem Informationsbedürfnisse der vornehmen Pariser-Welt angepaßt sind (über Theater, Luxusindustrien, Seebäder usw.). Das Adreßbuch geht seinem Ursprunge nach zurück auf den sog. « Almanach Bottin », den ein Sébastien Bottin als « Almanach du commerce de la Ville de Paris » seit dem Jahre 1819 herausgab. Als Sébastien Bottin im Jahre 1853 starb, setzten zunächst seine Rechtsnachfolger unter der Firma Bottin & Co die Herausgabe fort; sie gerieten jedoch im Jahre 1856 in Konkurs, und in dessen Liquidation wurde das Druckmaterial samt dem Verlagsrecht des « Almanach Bottin » von der Gesellschaft « Firmin Didot frères, fils & Co » käuflich erworben. Diese Gesellschaft vereinigte nun den Almanach mit dem von ihr schon seit dem Jahre 1840 als Rechtsnachfolgerin der Firma Didot frères herausgegebenen « Annuaire général du commerce, de l'industrie et de l'agriculture » und verlegte die beiden zusammen unter dem Titel « Annuaire et Almanach du commerce, de l'industrie, de la magistrature et de l'administration ou Almanach des 500,000 adresses de Paris, des Départements et de l'Etranger Firmin Didot et Bottin réunis ». Das Werk wurde in der Folge stets vergrößert und vervollständigt und ging durch Kaufvertrag vom 1. Juli 1881 in das Eigentum und den Verlag der Klägerin über, die es seither im angegebenen Umfange ausgestaltet und seinen Titel im eingangs erwähnten Sinne modifiziert hat.

Im Jahre 1905 begann die beklagte Firma Louis Calame fils & Co in Biel unter dem Titel « Grand Bottin Complet de l'Industrie Horlogère » ein zum jährlichen Erscheinen bestimmtes Adreßbuch der Uhrenindustrie herauszugeben, bestehend aus zwei Teilen: einem « Guide général de l'acheteur horloger », der (außer einschlägigen Reklamen) ein territorial geordnetes Verzeichnis

der « fabricants et négociants en horlogerie » der Schweiz und auch der angrenzenden Teile Frankreichs nebst Angabe ihrer hauptsächlichsten Absatzgebiete enthält, und einem « Guide général des fabricants d'horlogerie » mit einem im wesentlichen das gleiche Gebiet umfassenden, ebenfalls territorial geordneten Verzeichnis der « fabricants de pièces détachées de la montre », sowie der « constructeurs de machines et outils d'horlogerie ». Von diesem Adreßbuch sind drei Jahrgänge, 1905/06—1907/08, erschienen.

Mit Zuschrift vom 28. März 1907 erhob die Klägerin bei der Beklagten gegen die Verwendung des Wortes « Bottin » auf deren Adreßbuch Einspruch, unter Hinweis darauf, daß dieser Personenname einen Bestandteil ihrer eigenen Firma bilde, der ihr von rechtswegen zu ausschließlichem Gebrauche zustehe. Die Beklagte weigerte sich jedoch mit Antwortschreiben vom 30. März 1907, diesem Einspruche Rechnung zu tragen, indem sie geltend machte, daß das Wort « Bottin » im Titel ihres Buches den Charakter einer Sachbezeichnung (*nom générique*) habe, gleichbedeutend mit Adreßbuch (*indicateur, livre d'adresses*), und daß eine Verwechslung ihres « Bottin » mit demjenigen der Klägerin weder nach dem Titel, noch nach dem Inhalte der beiden in Frage kommen könne.

Da die Parteien sich auch in weiterer Korrespondenz nicht verständigen konnten, setzte die Klägerin im Juli 1908 gegen die Beklagte vor dem bernischen Richter wegen illoyaler Konkurrenz (unter Berufung auf die Art. 50 ff. nebst Art. 876 OR, in Verbindung mit Art. 2 und 8 der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883) die aus Fakt. B oben ersichtlichen Begehren ans Recht, die von der Beklagten im vollen Umfange bestritten wurden.

2. — Da die Klägerin ihre, aus dem Rechtstitel des Verbotes der illoyalen Konkurrenz abgeleiteten Ansprüche nicht nur auf das Schadenersatzrecht der Art. 50 ff. OR, sondern außerdem auch noch auf das in Art. 876 OR statuierte Persönlichkeitsrecht an der eingetragenen Firma gründet, ist die Kompetenz des Berufungsrichters zur Beurteilung der Streitsache im Sinne der Praxis (vergl. Th. Weiß, Berufung, S. 54) ohne Rücksicht auf den

Wert des Streitgegenstandes (Art. 62 OG) zu bejahen. Zudem ließe sich wohl auch die Auffassung vertreten, daß der vorliegende Streitgegenstand seiner Natur nach überhaupt einer vermögensrechtlichen Schätzung entzogen und die Zulässigkeit der Berufung deshalb vom Streitwerte unabhängig sei (Art. 61 OG).

3. — In der Sache selbst ist zunächst die Einwendung der Beklagten, die Klägerin könne sich auf die schweizerische Gesetzgebung über den Firmenschutz deswegen nicht berufen, weil sie die den einheimischen Aktiengesellschaften zur Erlangung dieses Schutzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Eintragung im schweizerischen Handelsregister und Publikation im schweizerischen Handelsamtblatt) nicht erfüllt habe, mit dem kantonalen Richter zu verwerfen. Indem die Klägerin, wie nicht bestritten ist, ihre Firma nach den Formvorschriften ihres Heimatstaates, am Orte ihres Sitzes Paris, rechtsgültig erlangt hat, untersteht sie, gemäß den Art. 2 und 8 der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, der Frankreich und die Schweiz angehören, in der Schweiz ohne weiteres den für die inländischen Aktiengesellschaften geltenden Schutzbestimmungen. Nun trifft aber, wie die Vorinstanz ebenfalls richtig angenommen hat, speziell Art. 876 OR auf den vorliegenden Tatbestand materiell direkt nicht zu. Das darin ausgesprochene Verbot des „unbefugten Gebrauchs einer Firma“, die dem Inhaber zum „ausschließlichen Gebrauche“ zusteht, umfaßt nämlich nach der heutigen Auffassung des Bundesgerichts (vergl. den Entscheid i. S. der Logen „Daheim“: US 34 II Nr. 19 Erw. 4 S. 119 ff., im Gegenfaze zum Entscheide in Sachen Stahl gegen Weiß-Boller: US 17 Nr. 110 Erw. 6 S. 715 f.) nur die direkte „Führung einer Firma“ d. h. deren Verwendung als eigene Firma durch einen Nichtberechtigten, nicht auch anderweitige Verletzungen der Individualrechtssphäre des Firmenberechtigten als solchen. Vorliegend aber handelt es sich nicht um eine solche Firmenanmaßung der Beklagten. Dagegen hat die Gerichtspraxis in der Tat einen weitergehenden Schutz des Firmenberechtigten zugelassen im Hinblick auf das aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Art. 50 OR entwickelte Verbot der illoyalen Konkurrenz. Sie hat aus der Natur der Geschäftsfirma als des „Individualisierungszeichens“ ihres In-

habers für den geschäftlichen Verkehr, an das sich Ruf und Ge-
 deihen des Geschäftes knüpfen, den Rechtsatz abgeleitet, daß die
 Inanspruchnahme eines solchen Zeichens zu Geschäftszwecken durch
 eine Drittperson, auch soweit darin nicht eine direkte „Führung“
 der fremden Firma im erörterten Sinne liegt, einen, jenem Ver-
 bote zuwiderlaufenden Eingriff in das dem Firmeninhaber mit der
 rechtlichen Anerkennung der Firma deren Wesen nach implicate
 verliehene Individualrecht darstelle. (Vergl. den grundlegenden Ent-
 scheid des Bundesgerichts i. S. Levy gegen Naphtaly: *US 23*
Nr. 233 Erw. 3 S. 1755 ff.) Zu einer derart rechtswidrigen
 Inanspruchnahme der fremden Firma, zur Kennzeichnung des
 dritten Geschäftes oder seiner Waren, kann aber auch schon die
 Verwendung bloß eines Firmabestandteils genügen, nämlich
 dann, wenn der betreffende Bestandteil ein wesentliches Merkmal der
 Firma bildet d. h. schon für sich allein den Firmeninhaber er-
 kennbar charakterisiert. Dies ist aller Regel nach insbesondere der Fall
 bei den zur Firmenbildung verwendeten Personennamen. So erscheint
 die vorliegend streitige Benutzung des in der Firma der Klägerin
 enthaltenen Wortes « Bottin » seitens der Beklagten, für den
 Titel des von ihr herausgegebenen Adreßbuches, zweifellos als
 rechtlich unstatthaft, sofern jenes Wort, entsprechend dem Stand-
 punkte der Klägerin, als Personennamen, und nicht, wie die Be-
 klagte behauptet, als eine dem allgemeinen Sprachschätze ange-
 hörende Sachbezeichnung anzusehen ist, die als solche für sich allein
 kein schutzfähiges Charakteristikum der fraglichen Firma bilden
 würde. Das Schicksal der Streitsache ist somit in der Tat von der
 Beantwortung der Frage abhängig, ob dem Ausdrucke « Bottin »
 — der unbestrittenermaßen auf den Namen einer bestimmten Per-
 son, des ersten Herausgebers des nach ihm so benannten Adreß-
 buches « Almanach Bottin », zurückgeht und in der Firma der
 Klägerin in dieser ursprünglichen Bedeutung Aufnahme gefunden
 hat — nach dem heutigen Sprachgebrauche noch dieser indivi-
 duelle Namenscharakter zukommt, oder ob jener Ausdruck
 nicht vielmehr heute in der Auffassung der maßgebenden Kreise
 einen generisch-sächlichen Charakter angenommen hat, d. h.
 von der Person seines ursprünglichen Trägers auf die durch sie
 bekannt gewordene Sache übergegangen ist und nunmehr als all-

gemeine Bezeichnung für „Adreßbuch“ verwendet wird. Eine
 solche Umwandlung von Personennamen in Sachbezeichnungen
 kommt erfahrungsgemäß nicht sehr selten vor und ist speziell in
 der bundesgerichtlichen Praxis schon einmal anerkannt worden
 (vergl. den Entscheid i. S. Geiger gegen Steiger betr. die „Wybert“-
 Tabletten: *US 33 II Nr. 46 Erw. 3 S. 331 ff.*). Allein zu
 ihrer Annahme im einzelnen Falle bedarf es eines bestimmten
 Nachweises ihres Eintritts durch diejenige Partei, welche sich darauf
 beruft. Für diesen Nachweis ist abzustellen auf den Sprachgebrauch
 der Bevölkerungskreise, für die die beanstandete Bezeichnung be-
 stimmt ist, also beim Adreßbuche der Beklagten, das sich nach dem
 Inhalte seiner beiden Teile einerseits an die gesamte Bevölkerung,
 als Abnehmerin der Uhrenindustrie (acheteurs horlogers), und
 andererseits speziell an die auf den Bezug von Uhren-Bestandteilen
 und -Werkzeugen angewiesenen Uhrenfabrikanten (fabricants d'hor-
 logerie) richtet, auf den Sprachgebrauch im allgemeinen Verkehrs-
 leben und zwar im französischen Sprachgebiete, speziell der Schweiz
 und der angrenzenden Teile Frankreichs, entsprechend dem haupt-
 sächlichen Territorialbereiche der Adreßangaben des Buches. Dabei
 aber kann die faktisch nachgewiesene Verwendung eines ursprüng-
 lichen Personennamens als Sachbezeichnung nicht ohne weiteres
 als beweiskräftig dafür anerkannt werden, daß die fragliche Umwande-
 lung seiner sprachlichen Bedeutung bereits zum Abschluß ge-
 langt sei. Hieron kann nicht die Rede sein, solange die maßgebenden
 Kreise sich noch bewußt sind, daß das betreffende Wort, das sie,
 einer aufkommenden Übung gemäß, als generelle Sachbezeichnung
 verwenden, auf den Namen einer bestimmten Person zurückgeht
 und daher als Sachbezeichnung eigentlich nur im Zusammenhange
 mit der geschäftlichen Tätigkeit jener bestimmten Person verwendet
 werden sollte. Denn es geht nicht an, den Bestand des im Ge-
 schäftsamen rechtlich geschützten Individualzeichens derart von der
 bloßen Willkür dritter Personen abhängen zu lassen. Der Umwand-
 lungsprozeß kann vielmehr erst als abgeschlossen gelten und als
 vollendete Tatsache rechtlich berücksichtigt werden, sofern in den
 maßgebenden Kreisen das Bewußtsein von der ursprünglichen Indi-
 vidualeigenschaft des Wortes verloren gegangen und das Wort
 geradezu zur typischen Bezeichnung einer gewissen Sachart geworden

ist, für die dann meistens ein anderer gleichwertiger Ausdruck überhaupt nicht zur Verfügung steht (wie dies z. B. wohl für die sog. „Wybert“-Tabletten oder „Wybertli“ im früher zitierten Präjudizialfalle zutrifft). Und zwar muß die so charakterisierte Verwendung des fraglichen Wortes in den maßgebenden Kreisen jedenfalls weitaus vorherrschend sein, da dies schon zum Begriffserfordernis eines wirklichen „Sprachgebrauches“ gehört. (Vergl. über diese Requisite Alföld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, S. 458 ff., der im letzterwähnten Punkte sogar „Einstimmigkeit“ des Verkehrs verlangt.)

4. — Wird nun der vorliegende Fall auf Grund der entwickelten Rechtslage geprüft, so kann, entgegen der Annahme des kantonalen Richters, der der Beklagten obliegende Nachweis dafür, daß das Wort « Bottin » bereits zur generischen Sachbezeichnung geworden sei, nicht als erbracht erachtet werden. Hiefür sprechen allerdings die angerufenen Artikel neuerburgischer Zeitungen (« National Suisse » vom 14. Februar 1908, « Impartial » vom 18. September 1908, « Fédération horlogère suisse » vom 19. Dezember 1908), in denen der Ausdruck « bottin » (mit kleinem Anfangsbuchstaben) in der Tat als allgemeine Bezeichnung für „Adressbuch“ gebraucht ist. Dagegen kommt dem von der Vorinstanz eingeholten Expertengutachten der beiden Genfer Sprachprofessoren Bernard Bouvier und Henri Vulliétz keine entscheidende Beweiskraft im gleichen Sinne zu, weil ihr Befund den erörterten rechtlichen Erfordernissen nicht entspricht. Die Experten stellen nämlich gestützt auf ihre persönliche Erfahrung und auf anderweitige Erkundigungen lediglich fest, daß der Ausdruck « Bottin », namentlich in der Umgangssprache (langue parlée) der französischen Schweiz, sehr häufig zur Bezeichnung der lokalen Adressbücher verwendet werde und daß viele Personen sogar nicht mehr anstehen, dieses Wort im schriftlichen Verkehr mit kleinem Anfangsbuchstaben zu gebrauchen. Sie äußern sich aber nicht über die wesentliche Frage, ob der persönliche Ursprung und der früher individuelle Charakter des Wortes « Bottin » sich im Bewußtsein der betreffenden Verkehrskreise noch erhalten habe oder nicht, ihre Ausführungen lassen bloß vermuten, daß dieses Bewußtsein auch in der französischen Schweiz (von Frankreich anerkennen sie dies

ausdrücklich) noch keineswegs allgemein erloschen ist. Und die Annahme des Gutachtens, daß die Klägerin selbst mit der Bezeichnung eines Teiles ihres Adressbuches als « Bottin Mondain » den Gebrauch des Ausdruckes « Bottin » als Sachbezeichnung implicite anerkannt habe, erscheint als rechtsirrtümlich: Mit jener Bezeichnung wird vielmehr gerade die von der Klägerin geltend gemachte individuelle Beziehung des Namens « Bottin » zu dem von ihr herausgegebenen Adressbuche zum Ausdruck gebracht.

Überdies findet sich in den Akten ein weiteres gewichtiges Indiz dafür, daß die (allerdings in Ansätzen vorhandene) Entwicklung des Namenszeichens « Bottin » zur generischen Sachbezeichnung auch in der französischen Schweiz — für Frankreich, das mit Rücksicht auf den Territorialbereich des Adressbuches der Beklagten einigermassen ebenfalls in Betracht fällt, geben es auch die Experten zu — noch nicht zum Abschlusse gelangt ist. Aus den von der Klägerin beigebrachten Belegen ergibt sich nämlich, daß jene ihr Individualrecht an der Bezeichnung « Bottin » bisher im ganzen französischen Sprachgebiet, mit Einschluß der französischen Schweiz, gegenüber Versuchen, die Bezeichnung in den Titeln anderweitiger Adressbücher zu verwenden, wiederholt geltend gemacht und, soweit die Akten erkennen lassen, stets zu wahren gewußt hat. In Frankreich und in Belgien haben die betreffenden Verleger (A. Lesage und A. Bottin in Lille, Buchhandlung D. Forst in Antwerpen, Agence générale de Publicité in Brüssel, Casimir & Henri Laure in Hyères) sich dem Einspruche der Klägerin, unter ausdrücklicher Anerkennung ihres Rechtes laut vorliegenden Zuschriften, ohne weiteres gefügt. Ebenso hat die in Paris erscheinende Zeitschrift « Les Armes » den Titel des von ihr jeweiligen publizierten Verzeichnisses der abonnierten Fecht- und Boxlehrer, der zunächst (laut Nummer vom 15. November 1906, auf welche die Beklagte sich berufen hat) « Petit Bottin des Maîtres et Professeurs abonnés » lautete, später (laut der von der Klägerin vorgelegten Nummer vom 29. Mai 1909) tatsächlich abgeändert in « Répertoire des Maîtres . . . » Aber auch in der französischen Schweiz hat die Klägerin ihren Rechtsstandpunkt bereits in zwei Fällen durchgesetzt: Der Verlagssfirma Kündig & fils in Genf, die unter dem Titel « Bottin Genevois » ein Adressbuch für den Kanton

Genf herausgab, ist auf Klage jener durch Urteil der Genfer Cour de Justice Civile vom 8. Januar 1898 die Verwendung der Bezeichnung « Bottin » aus dem Gesichtspunkte der illoyalen Konkurrenz verboten worden. Und seither hat das « Office d'Édition et de Publicité » in Neuenburg, das im Jahre 1907 einen « Bottin Neuchâtelois Illustré » herausgeben wollte, auf Reklamation der Klägerin gegenüber seinen Prospekten, laut Antwortschreiben an die Klägerin vom 22. Oktober 1907 ohne weiteres eingewilligt, das Wort « Bottin » aus dem Titel des Werkes zu entfernen. Andere ausdrückliche Zuwiderhandlungen gegen den Rechtsanspruch der Klägerin hat die Beklagte nicht namhaft zu machen vermocht, insbesondere hat sie nicht etwa behauptet, daß andere Adreßbücher, speziell in der französischen Schweiz, je unter eigener Bezeichnung als « Bottin » erschienen seien.

Bei dieser Aktenlage ist, im Zweifel zu Gunsten des Individualzeichens, die Einrede der Beklagten, daß der Ausdruck « Bottin » zum schutzunfähigen sprachlichen Gemeingut geworden sei, entgegen dem Entscheide der Vorinstanz zu verwerfen.

5. — Nach dem Gefagten ist das Feststellungsbegehren der Klägerin unter Ziffer 1 ihrer Anträge ohne weiteres gutzuheißen, und auch dem anschließend, unter Ziffer 2, gestellten Verbotsantrage ist wenigstens grundsätzlich Folge zu geben. Der Nachweis eines der Klägerin aus der unberechtigten Verwendung des Wortes « Bottin » seitens der Beklagten bereits erwachsenen Schadens ist nicht erforderlich. Es genügt zum Erlasse des verlangten Verbotes schon die Möglichkeit der Schädigung, die — abgesehen von der allerdings nicht wahrscheinlichen direkten Konkurrenzierung des Adreßbuches der Klägerin durch dasjenige der Beklagten — jedenfalls insofern unzweifelhaft besteht, als die Verwendung des Wortes « Bottin », wenn sie der Beklagten erlaubt wäre, in gleicher Weise auch ausgesprochenen Konkurrenzunternehmungen der Klägerin gestattet sein müßte. Dagegen ist das Bundesgericht schon deswegen nicht in der Lage, jenem Verbote die verlangte Strafandrohung beizufügen, weil es sich dabei um die Anwendung kantonalen Prozeßrechtes handelt, die sich der Kompetenz des Berufungsrichters entzieht. Einer besonderen Verfügung im Sinne der Ziffer 3 der Klageanträge sodann bedarf

es neben dem Verbote der weiteren Verwendung des Wortes « Bottin » durch die Beklagte nicht, und auch dem Klagebegehren um Publikation des Urteils (Ziffer 4) ist nicht zu entsprechen, da unter den gegebenen Verhältnissen jenes bloße Verbot als zur Wahrung der Interessen der Klägerin hinreichend erscheint; —

erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird dahin gutgeheißen, daß, in Aufhebung des Urteils der II. Zivilkammer des bernischen Appellationshofes vom 7. Oktober 1910, die Beklagte als nicht berechtigt erklärt und ihr verboten wird, ein sog. Adreßbuch als « Bottin » complet de l'industrie horlogère, oder irgend welche anderen Publikationen unter dem Namen « Bottin », sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Bezeichnungen, herauszugeben und in den Verkehr zu bringen.

9. Arrêt du 11 mars 1911, dans la cause *Dérian & Gallay*,
dem. et rec. princ.,
contre *Commune de Carouge*, déf. et rec. p. v. d. j.

Concours (Wettbewerb) et promesse publique de récompense (Auslobung), régis par le CO. — **Concours de projets pour une maison scolaire**, organisé par l'administration d'une commune; clause du programme d'après laquelle **l'auteur des plans « admis en définitive »** en obtiendra **l'exécution**. Compétence du Conseil municipal pour prononcer cette admission définitive, au nom de la commune — question réglée par le droit cantonal (art. 38 CO). — Droit des **auteurs d'un projet non admis** à être **rétribués** pour des **travaux supplémentaires**, exécutés sur la demande de l'autorité communale. Nature juridique de cette prestation et fixation du montant de l'indemnité.

A. — En 1905, la Commune de Carouge soumit au Département des Travaux publics et de l'Instruction publique du canton de Genève les plans relatifs à la construction d'un bâtiment scolaire que lui avaient présentés plusieurs archi-